

Corona-Richtlinien der Fußballabteilung SC Sprakel 1930 e.V.



2G-Regelung: Eine Inanspruchnahme, ein Besuch oder eine **Teilnahme an Sportveranstaltungen ist nur für immunisierte Personen zulässig**. Dies gilt ausdrücklich für:

- die Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten
- Beschäftigte und ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen (z.B. Übungsleiter/-innen)
- Zuschauer/-innen von Sportveranstaltungen

Ausnahmen gibt es für:

- Nicht immunisierte Spieler können übergangsweise als Ersatz der Immunisierung einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 CoronaSchVO auf der Grundlage einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen
- Nicht immunisierte Trainer/Übungsleiter/Betreuer etc. können übergangsweise als Ersatz der Immunisierung einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 CoronaSchVO auf der Grundlage eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. In diesem Fall müssen Trainer/Übungsleiter/Betreuer etc. eine medizinische Maske während ihrer Tätigkeit tragen.
- Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahren: sie sind von der 2G-Regelung ausgenommen; für sie gilt weiterhin die „3G-Regelung“. Durch die Teilnahme an den regelmäßigen Schultestungen gelten die Kinder außerhalb der Ferienzeiten bereits als getestet.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der CoronaSchVO verfügen.

Spielerliste: Die Ausbildungs- oder Aufsichtsperson hat eine Liste von allen am Training zulässigen Spielern anzufertigen. Die Liste muss den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse der jeweiligen Spieler beinhalten und ist mindestens 30 Tage datenschutzkonform aufzubewahren.

Platznutzung: Zu allen anderen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf der Sportanlage unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Kabinennutzung: Die Nutzung von Umkleiden und Duschen auf der Sportanlage ist zulässig unter folgenden Aspekten:

- Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach §6 der CoronaSchVO
- Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises
- Beachtung des Mindestabstandes
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (in der Kabine)

Mannschaftsbesprechungen, Kabinenansprachen, etc. sind bei Beachtung der Vorgaben nicht in den Umkleiden durchführbar und daher ausnahmslos zu unterlassen!

Zuschauer: Der Zutritt von Zuschauer/-innen zur Sportanlage ist nur für immunisierte Zuschauer/-innen zulässig. Das Tragen einer medizinischen Maske in Außenbereichen wird empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Hygienekonzept: Die Spieler/Trainer müssen sich nach dem **Betreten des Sportgeländes die Hände waschen/desinfizieren**. **Nach dem Training müssen die Hände gewaschen/desinfiziert** werden. Niesen in den Armbeugen, 1,5m Abstand außerhalb des Spielfeldes, Maskenpflicht im Gebäude (bspw. beim Toilettengang) sind von allen einzuhalten und zu beachten.

Betreten/Verlassen der Sportanlage: Ein Betreten der Sportanlage ist für Spieler und Zuschauer/-innen nur in einem Zeitfenster von 15 Minuten vor dem Trainingsbeginn möglich. An Spieltagen ist der Zutritt zur Sportanlage jederzeit möglich. Spieler, Trainer, Betreuer und Zuschauer/-innen werden gebeten ihre **Nachweise einer Immunisierung und ihr Ausweisdokument am Eingang der Sportanlage zur Kontrolle bereitzuhalten**. **Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen** und ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personengruppen einzuhalten.

Mit sportlichen Grüßen

Fußballvorstand SC Sprakel 1930 e.V.